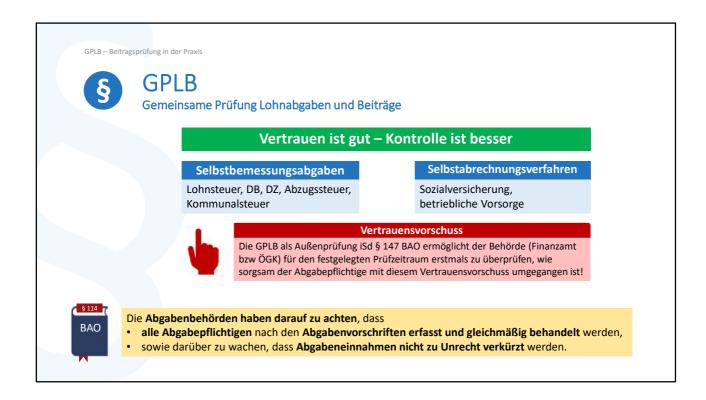
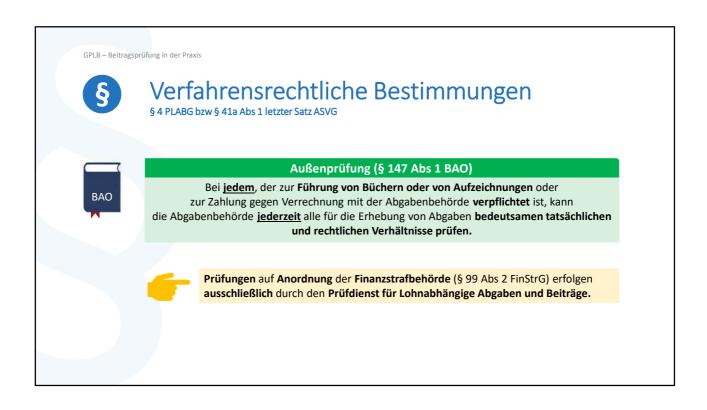
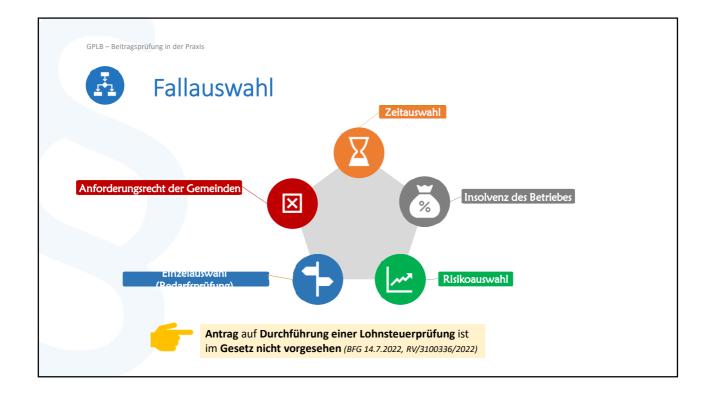


GPLB – Beitragsprüfung in der Praxis Inhalt 1. Allgemeines Rechtsgrundlagen Auswahl und Einteilung der Betriebe 2. Prüfzeitraum 3. Prüfungsvorbereitung 4. Prüfungsauftrag 5. Prüfungsfelder einer GPLB (typische GPLB-Findings) Routineprüfschritte Sachbezug KFZ 6. Schätzung bei einer GPLB Allgemeines zur Schätzung Schätzungsmethoden Angemessenheitsprüfung bei SEG Zulagen 7. Abschluss der Prüfung 8. Selbstanzeige 9. Haftung und Regress

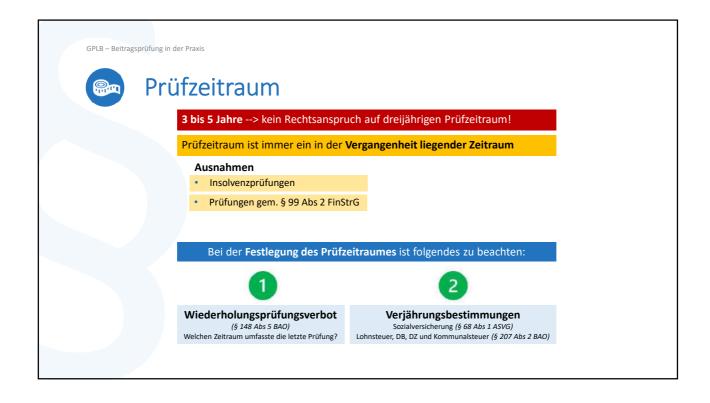


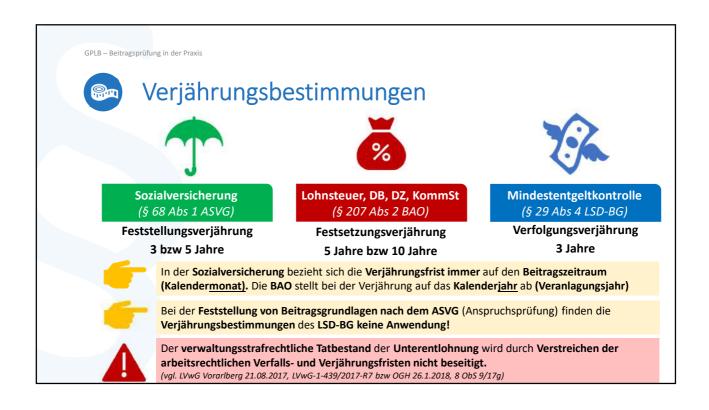




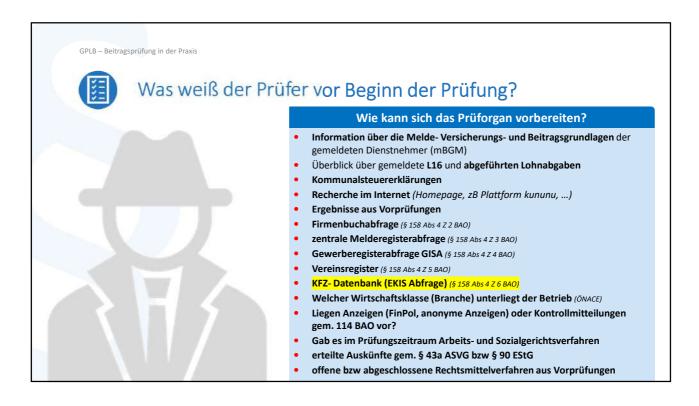


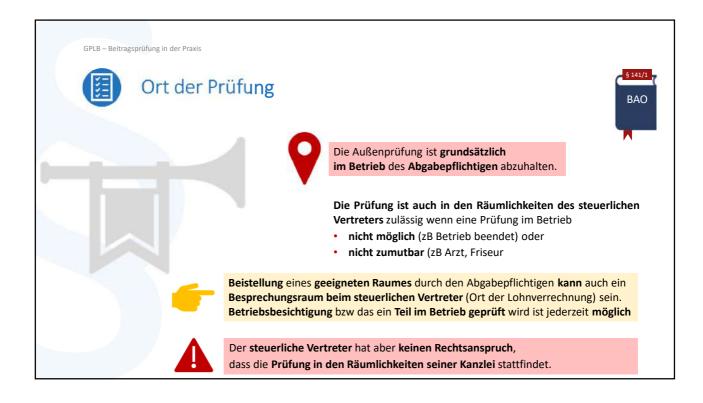










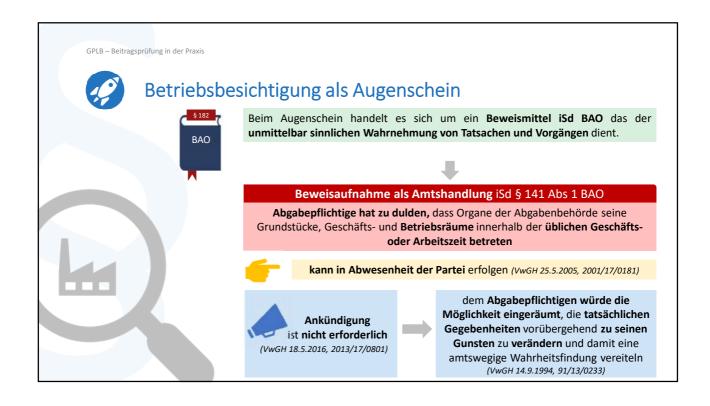




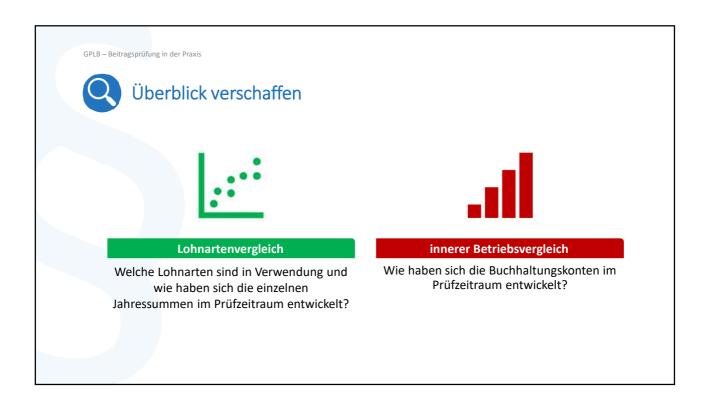


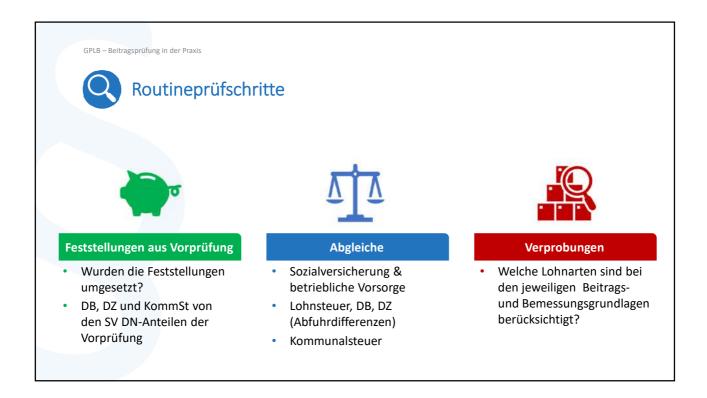


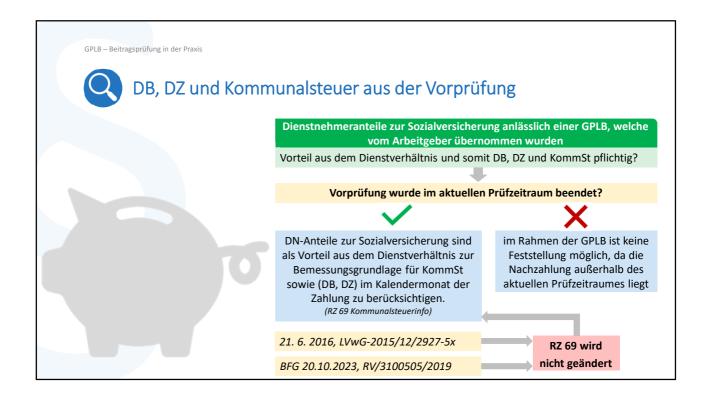






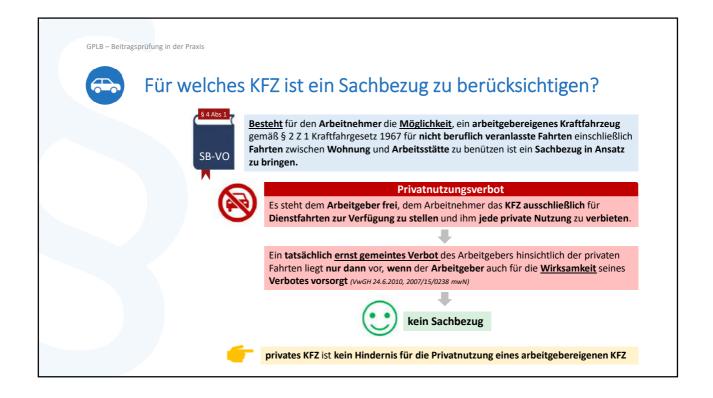












GPLB – Beitragsprüfung in der Praxis



Die drei Faktoren für zur Berechnung des Sachbezuges



Anschaffungskosten

- Neuwagen
- Gebrauchtwagen
- Oldtimer
- Tageszulassung
- Leasingfahrzeug
- Mietwagen
- Kostenbeteiligungen



Umweltverträglichkeit

 Welcher CO2 Emissionswert kommt zur Anwendung?



Intensität der Privatnutzung

- voller Sachbezug
- halber Sachbezug
- Mini-Sachbezug



Welches Beweismittel ist geeignet?

GPLB – Beitragsprüfung in der Praxis



Privatnutzung vs Privatnutzungsverbot - Beweisverfahren

Amtswegige Ermittlungspflicht

Die amtswegige Ermittlungspflicht endet dort, wo nach Lage des Falles nur mehr die Partei Angaben machen kann

(VwGH 25.10.1995, 94/15/0131)



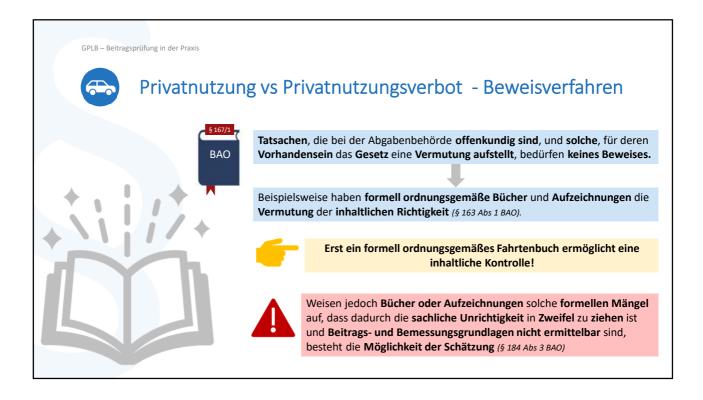
(erhöhte) Mitwirkungspflicht

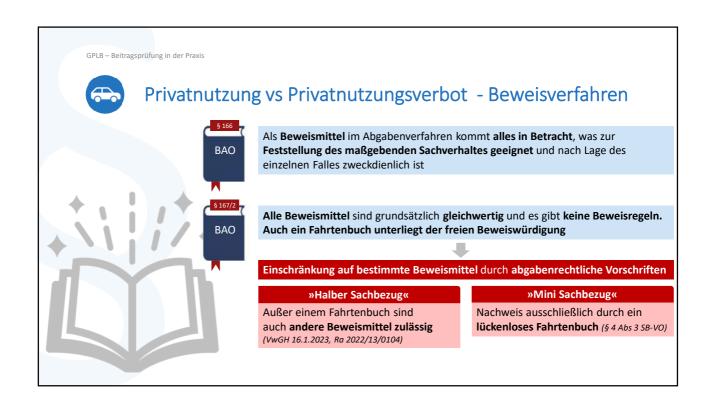
Eine erhöhte Mitwirkungspflicht ist gegeben, wenn der Abgabepflichtige näher am Beweismittel ist, als die Abgabenbehörde.

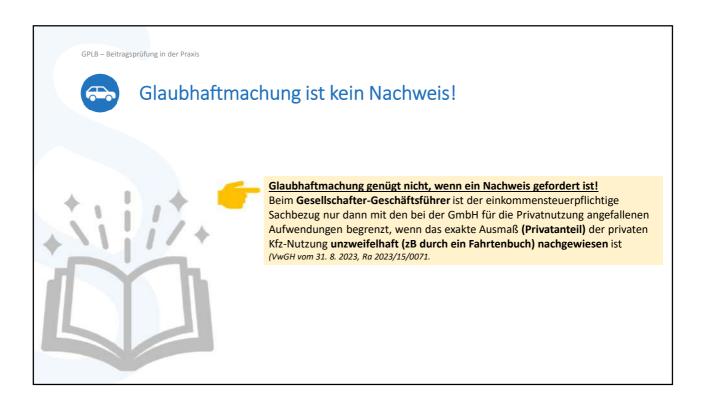
Dies führt zu einer Reduktion der amtswegigen Ermittlungspflicht, da vom Prüforgan keine Beschaffung derartiger Beweismittel verlangt werden kann (vgl. VwGH 26.7.2000, 95/14/0145)

Beispiele

- Führen von Büchern und Aufzeichnungen (§ 124 ff BAO)
- Aufbewahrungspflichten (§ 132 BAO)
- Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 119 BAO)
- Hilfeleistung bei Amtshandlungen (§§ 141 BAO)









GPLB – Beitragsprüfung in der Praxis



Inhalte eines formell ordnungsgemäßen Fahrtenbuches



- Angabe des benutzten Kraftfahrzeuges
- Datum (= Reisetag)
- Beginn und Ende der Reise = Dauer (Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt)
- Anzahl der gefahrenen Kilometer (unter Anführung des jeweiligen Anfangs- und Endkilometerstandes --> Indiz für eine zeitnahe Führung)
- · Nutzungsart (Trennung von beruflicher und privater Fahrt)
- Start- und Zielort sowie Zwischenziele der Reise (Gemeindenamen oder PLZ genügt nicht)
- · Zweck jeder einzelnen Fahrt

Es ist möglich, einzelne Angaben (zB Kundenadressen) mit Abkürzungen zu versehen. Eine entsprechende "Abkürzungsliste", die die Eintragungen "übersetzt", muss vorhanden sein.

Fahrtroute

Der Reiseweg ist - sofern nicht der laut Routenplaner kürzeste Weg eingetragen wird -so detailliert zu beschreiben, dass die Fahrtstrecke anhand einer Straßenkarte nachvollziehbar ist. Fährt bspw der Arbeitnehmer von Wien nach Graz, wäre die Angabe "Wien-Graz-Wien" nicht ausreichend. Anzugeben ist, ob die Autobahn oder die Schnellstraße (S6 über den Semmering) benutzt wurde.

GPLB – Beitragsprüfung in der Praxis



Plausibilitätsprüfung beim Fahrtenbuch

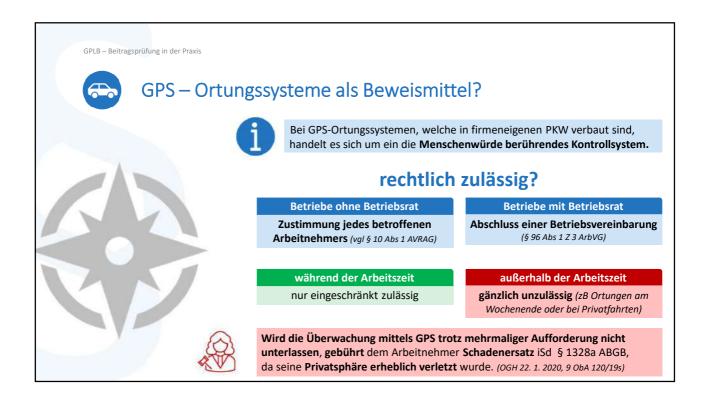


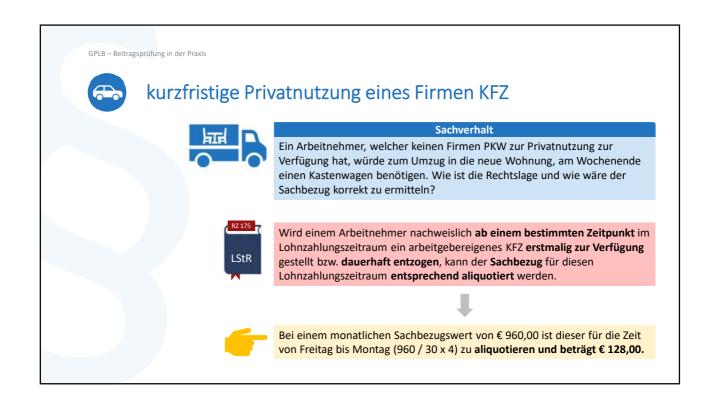
Überprüfungsmöglichkeiten (beispielhafte Aufzählung)

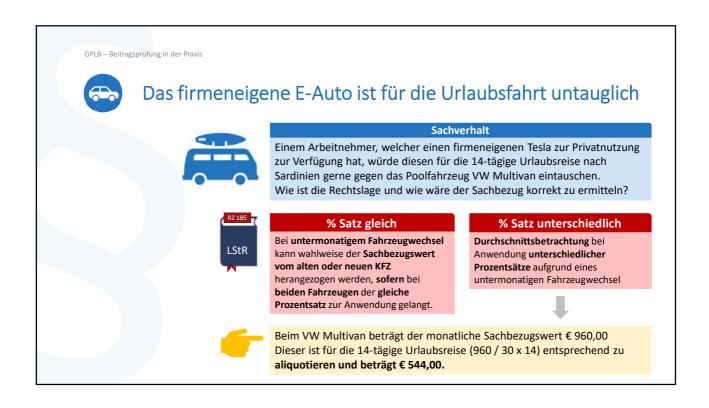
- Pickerlberichte (§ 57a KFG Überprüfung)
- Reparatur- und Servicerechnungen von Werkstätten
- · Verkehrsstrafen bzw Anonymverfügungen
- Tankrechnungen
- Belege von Mautstellen
- Belege von Bewirtungen bzw Essenseinladungen
- Postbelege
- · Parkscheine, ...
- Soziale Medien, Internetrecherche
- usw

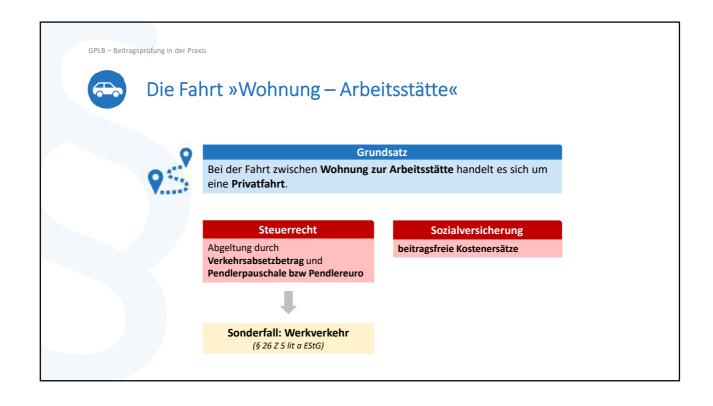












GPLB - Beitragsprüfung in der Praxis



Die Fahrt »Wohnung – Arbeitsstätte«



Die **Beförderung des Arbeitnehmers**, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit <u>Fahrzeugen in der Art eines</u>

<u>Massenbeförderungsmittels</u> befördert oder befördern lässt (Werkverkehr) zählt nicht zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit



nicht als Entgelt zählen:

- Beförderung der Dienstnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Dienstgebers
- Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten des Dienstnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmittel
- durch den Dienstgeber für seine Dienstnehmer übernommenen Kosten der Wochen-, Monatsoder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel, wenn die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist



Kein sachbezugswirksamer Vorteil aus dem Dienstverhältnis!

GPLB – Beitragsprüfung in der Praxis



Fahrzeuge in der »Art eines Massenbeförderungsmittels«









Bus (RZ 743 LStR)

Beförderung der Arbeitnehmer mit größeren Bussen, mit arbeitgebereigenen oder angemieteten Kleinbussen oder mit anderen Fahrzeugen nach Art eines Linienverkehrs, die im Unternehmen des Arbeitgebers zur Beförderung eingesetzt

Spezialfahrzeuge

die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen, wie Einsatzfahrzeuge, Pannenfahrzeuge (zB ÖAMTC oder ARBÖ), Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank)

Berufschauffeure (RZ 745 LStR)

Bei Berufschauffeuren ist Werkverkehr auch dann anzunehmen, wenn das verwendete Fahrzeug nach Dienstverrichtung mit nach Hause genommen wird, aber für Privatfahrten nicht verwendet werden darf.

Fahrgemeinschaften (RZ 746 LStR)

wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer mit arbeitgebereigenen Fahrzeugen (auch PKW, Kombi) oder durch angemietete Fahrzeuge (einschließlich Taxi) nach Art eines Linienverkehrs befördern lässt.

Voraussetzung ist, dass eine Mehrzahl von Arbeitnehmern gemeinsam und regelmäßig befördert wird. Die Beförderungskapazität eines eingesetzten PKW's oder Kombis muss in der Regel zu 80% ausgeschöpft sein. (Bei fünfsitzigem PKW müssen somit zumindest Fahrer und drei Beifahrer)

Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen ist ein Werkverkehr bei Arbeitnehmern anzunehmen, die über Auftrag des Arbeitgebers von einem Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeberfahrzeug mitgenommen werden.

